Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 65.

(Nr. 6721.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Da in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein besondere gesetzliche Bestimmungen über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten bisher nicht bestanden haben;

da es aber nöthig ist, bis zu einer etwaigen allgemeinen gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit bei Ertheilung solcher Patente für die genannten Herzogthümer fortan dieselben Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche für die älteren Landestheile zu Recht bestehen;

so verordnen Wir, auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Grundsätze über das Patentwesen, welche in der dieser Verordnung beigefügten Uebereinkunft vom 21. September 1842. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten von 1843. S. 265.) zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen vereinbart sind, sollen fortan auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein und zwar dergestalt zur Ausführung gebracht werden, als ob die Herzogthümer zu dem in der Uebereinkunft erwähnten Vereinsgebiet gehörten.

Den Inhabern der von jetzt ab ertheilten Patente sollen die nach Nr. IV. dieser Uebereinkunft zulässigen Rechte zustehen.

§. 2.

Fähig, ein Patent zu erhalten ist:

1) jeder Preußische Unterthan,

2) jeder Unterthan des Herzogthums Lauenburg,

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1867.

3) jeder Unterthan der Vereinsstaaten, mit welchen die Uebereinkunft vom 21. September 1842. geschlossen ist,

4) jeder Unterthan eines Staates, welchem für seine Angehörigen in Bezug auf Handel und Gewerbe die Rechte der Preußen durch Vertrag zugesichert sind.

§. 3.

Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anbringen, diesem Gesuche eine genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift und, soweit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht.

Der Minister veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, entscheidet über das Gesuch sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents, fertigt das Patent aus, läßt die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen sorgfältig aufbewahren und verfügt die öffentliche Verkündung der Ertheilung des Patents.

§. 4.

Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf sechs Monate, die längste auf funfzehn Jahre bestimmt.

§. 5.

Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte in der von dem Minister zu bestimmenden Frist Gebrauch zu machen anfangen und daß er dies gethan, durch ein amtliches Attest nachweisen, widrigenfalls sein Recht für erloschen erachtet wird.

§. 6.

Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei derjenigen Provinzial-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anbringen. Dieser Behörde gebührt mit Vorbehalt des Rekurses an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die definitive Entscheidung über die Beschwerde nach der unten folgenden Bestimmung.

§. 7.

Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zulastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfall mit Konfis-

fiskation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche konfiszirte Objekte dem Patentirten zur weiteren Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civilprozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Uebereinkunft

der

zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien.

Vom 21. September 1842.; Bekanntmachung der Ratifikation vom 29. Juni 1843.

Zur Ausführung des bei dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente und Privilegien ist von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zoll- und Handelsvereins nachstehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien unter dem 21. September 1842. verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent), oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderentheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind.

Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der Deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll, außer jenem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem anderen Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebensowenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,

c) den

c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

2) das Recht zu ertheilen:

a) eine neue Fabrikationsmethode, oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterhanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keinesweges als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines anderen Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich, vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maaßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen,

wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

(Nr. 6722.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815. (Gesetz-Samml. S. 109.) nebst den dazu ergangenen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen tritt mit dem 1. September d. J. für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau in Kraft. Von demselben Zeitpunkt ab sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6723.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Erbschaften, sowie auch Vermächtnisse oder Legate, Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der remuneratorischen), Lehns- und Fideikommiß-Anfälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalles (§§. 2. bis 4. dieser Verordnung) nach Vorschrift des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifs versteuert.

§. 2.

Bei Berechnung der Erbschaftsabgabe sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Die Erbschaftsabgabe wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar u. s. w. durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats u. s. w. wirklich reicher wird. Es gehören daher zur steuerpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehenden Forderungen derselben, auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder der Legatar zur Masse schuldet, oder ihnen erst mit der Erbeseinsetzung oder durch das Vermächtniß erlassen werden. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden.

b) Zur steuerpflichtigen Erbmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist steuerfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen steuerfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem steuerpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

c) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie den Umständen nach

auch

auch die Erhebung der Erbschaftsabgabe vom Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt.

d) Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll auch gestattet sein, ein Aversionalquantum für die Erbschaftsabgabe anzubieten, dessen Annahme das Finanzministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist.

e) Bei Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, sie mögen in Gütern oder Kapitalien bestehen, ist das Funfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der steuerpflichtige Betrag. Gegenstände, welche dem Lehns- oder Fideikommiß-Erben keine Nutzungen gewähren, werden nicht versteuert.

§. 3.

Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Erbschaftsabgabe zu bestimmen, so ist dabei nach folgenden Regeln zu verfahren:

a) die Berechnung ist in Preußischem Silbergelde nach dem Dreißigthalerfuße anzulegen;

b) es müssen also alle in anderen Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen zehn Thaler in Gold für eilf Thaler in Silbergeld und andere Währungen nach den vom Finanzminister festgesetzten Mittelwerthen, oder, falls die Festsetzung eines Mittelwerthes nicht stattgefunden hat, nach dem Tageskurse zur Zeit des Anfalles angenommen werden;

c) von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölfundeinhalbfache der einjährigen Nutzung;

d) Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern der Erbe nicht nachweist, daß er auf einen geringeren Prozentsatz beschränkt ist;

e) der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen;

f) der Betrag aller übrigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände ist der Steuerpflichtige nach dem Werthe zur Zeit des Anfalles anzugeben verpflichtet. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Abschätzung nach den allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme gerichtlicher Taxen veranlassen.

§. 4.

Die Erbschaftsabgabe wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers für diesen besonders berechnet.

Bei Beurtheilung der Verwandtschaftsgrade, wonach der Anfall besteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaften anwendbar und werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung der Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft stattfinden, lediglich nach demjenigen Abgabensatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.

Der Steuersatz von Lehns- und Fideikommißanfällen wird nur nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideikommisses und dessen jedesmaligem Nachfolger im Besitze desselben bestimmt.

§. 5.

Für die Erbschaftsabgabe haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus sie binnen sechs Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, entrichtet werden muß. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dies Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf jedoch niemals zum Vorwande dienen, die Zahlung der Erbschaftsabgabe, so weit der Nachlaß liquid ist, zu verzögern.

Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann die Zahlung der Erbschaftsabgabe nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist.

Auch kann der Benefizialerbe, welcher ein Inventarium überreicht, und den Nachlaß auf Erfordern eidlich manifestirt hat, erst dann zur Entrichtung einer Erbschaftsabgabe angehalten werden, wenn erhellt, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt.

Von dem Nießbrauch, der einem Vater an dem mütterlichen Vermögen seiner Kinder durch Testament, Erbvertrag oder eine andere letztwillige Verfügung auf Lebenszeit, bis zur anderweitigen Verheirathung oder sonst auf unbestimmte Zeit zugewendet worden, soll die Erbschaftsabgabe erst dann erhoben werden, wenn der Vater auch nach Beendigung der väterlichen Gewalt den Nießbrauch fortsetzt.

Wenn die Kinder eines überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, so ist während der Dauer dieses Verhältnisses keine Veranlassung zur Erhebung der Erbschaftsabgabe vorhanden.

§. 6.

Erben und Miterben sind für die richtige Bezahlung der Erbschaftsabgabe solidarisch verpflichtet.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten, oder Testamentsvollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse nur nach Ab-

Abzug der darauf treffenden Erbschaftsabgabe, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

§. 7.

Die Berechnung und Einziehung der Erbschaftsabgabe wird durch die von dem Finanzminister zu bestimmenden Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern besorgt. Dieselben erhalten nach näherer Vorschrift der betreffenden Ministerien von allen Pfarrern, ohne Unterschied der Religion, ingleichen von Civilstandsbeamten, von den Vorstehern der Synagogengemeinden u. s. w. periodische Auszüge aus den Todtenlisten. — Auch ist Jeder, dem eine steuerpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung von Todeswegen im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei gedachten Behörden einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen ob.

Der Erbe hat ein Inventarium des Nachlasses einzureichen und kann zur eidlichen Manifestation desselben angehalten werden.

§. 8.

Ist die Erbschaftsabgabe berechnet, so ertheilt die im §. 7. gedachte Behörde den Erben ein kosten- und stempelfreies Attest, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbtheile, des Vermächtnisses und der Schenkung von Todeswegen, das Verwandtschaftsverhältniß und die Beträge der von den einzelnen Erbnehmern zu entrichtenden Abgabe auszudrücken sind, und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Abgabe bei der namentlich zu bezeichnenden Steuerstelle.

§. 9.

Die Unterlassung der Anmeldung einer steuerpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung von Todeswegen innerhalb der gesetzlichen Frist wird durch Verdoppelung des Betrages der Erbschaftsabgabe beahndet. Werden steuerpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen, oder auf Ansuchen verlängerten Frist versteuert, so tritt gleichfalls die Verdoppelung des Betrages der Erbschaftsabgabe als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten des Säumigen vorgenommen werden.

§. 10.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denunzianten erhalten ein Drittheil von den nach §. 9. festgesetzten Strafen.

§. 11.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizei-Gewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz Behufs Einleitung des Strafverfahrens (§. 10.) zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmung im letzten Absatz des §. 10. dieser Verordnung findet auf die gedachten Beamten und die Vorsteher oder Mitglieder der bezeichneten Behörden, sowie auf Rechtsanwalte und Notarien keine Anwendung.

Kein Gericht oder Notar darf bei eigener Vertretung der Erbschaftsabgabe für Erben, Legatarien oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen von Todeswegen eine Handlung vornehmen, bevor nicht nachgewiesen worden, daß entweder die Erbschaftsabgabe bereits berichtigt, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung der gedachten Abgabe zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet sei.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1867. in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung der Erbschaften in den im Eingange bezeichneten Landestheilen bestehen, insbesondere:

a) in den Herzogthümern Schleswig und Holstein:

die Verordnung vom 12. September 1792., betreffend eine Abgabe von Verlassenschaften u. s. w., sowie die Verordnung vom 8. Februar 1810., betreffend die Entrichtung einer Abgabe von ½ Prozent u. s. w., insoweit dieselbe sich auf die Besteuerung von Erbschaften bezieht,

und das Gesetz vom 19. Februar 1861. wegen der Erbschaftssteuer in den vormals Königlich Dänischen Landestheilen,

b) in dem vormaligen Königreiche Hannover die in dem Tarife, welcher dem Stempelgesetze vom 30. Januar 1859. angehängt ist, unter den laufenden Nummern 32. 69. 121. enthaltenen Positionen und die auf Schenkungen von Todeswegen bezügliche Bestimmung unter Nr. 106.,

c) in dem vormaligen Herzogthum Nassau die Bestimmungen über die Konfirmationstaxe von Erbschaften im §. 10. des Ediktes vom 9./11. Dezember 1815., im §. 42. des Ediktes vom 26./27. Januar 1816. und in der Regierungsverordnung vom 15. März 1816., im §. 2. des Ediktes vom 13. Mai 1818. und in der Regierungsverordnung vom 2. Januar 1827.,

d) in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Verordnungen über die Kollateralgelder vom 11. August 1808. und vom 8. Juni 1821.,

e) in

e) in den vormals Hessen-Homburgischen Landestheilen die Verordnungen über die Kollateralgelder vom 11. August 1808., 12. März 1810., 30. Oktober 1846., 22. April 1848. und 5. Oktober 1849.,

f) in den vormals Königlich Bayerischen Landestheilen die Bestimmungen über die Erbschaftstaxe in dem Gesetze vom 28. Mai 1852.,

insoweit nachstehend nicht etwas Anderes verordnet ist, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 13.

In den im §. 12. unter a. und c. bis f. bezeichneten Landestheilen kommen hinsichtlich der Besteuerung der vor dem 1. September 1867. eingetretenen Erbfälle noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, auch für diese Fälle die Feststellung und Einziehung der Steuer den im §. 7. gedachten Behörden zu übertragen und in Betreff des Verfahrens die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. In denjenigen vor dem 1. September 1867. eingetretenen Erbfällen, in welchen wegen Fortdauer der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, oder wegen des einem Dritten zustehenden Nießbrauches die Versteuerung ausgesetzt ist, erfolgt dieselbe nach dem 1. September 1867. lediglich nach Vorschrift dieser Verordnung und des anliegenden Tarifes.

§. 14.

In dem vormaligen Königreiche Hannover unterliegen vom 1. September 1867. ab letztwillige Verfügungen bei ihrer Errichtung einer Stempelabgabe, welche für Testamente 2 Thaler, für Kodizille 15 Sgr. beträgt.

Von den vor dem 1. September 1867. errichteten Testamenten und Kodizillen, welche erst nach diesem Tage eröffnet werden, ist dieselbe Stempelabgabe bei deren Eröffnung zu entrichten.

§. 15.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Ta-

Tarif,

nach welchem die Erbschaftsabgabe zu erheben ist.

Allgemeine Vorschrift.

Die Abgabe beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 zu 5 Sgr. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag 5 Sgr. übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, 10 Sgr. u. s. w. entrichtet.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt

a) an überlebende Ehegatten mit der unter „Befreiungen" Nr. 2. c. bestimmten Ausnahme. Wenn Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt haben, so hat der überlebende Ehegatte die Erbschaftsabgabe von demjenigen zu entrichten, was er über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhält;

b) an Hausoffizianten und Dienstboten des Erblassers, sofern der Anfall in Pensionen und Renten besteht, die ihnen mit Rücksicht der demselben geleisteten Dienste vermacht werden;

B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt

a) an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;

b) an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;

c) an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Deszendenten;

C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt

a) an solche Verwandte, welche vorstehend oder unter „Befreiungen" Nr. 2. nicht benannt worden, sofern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;

b) an Stiefkinder und Stiefeltern;

c) an Schwiegerkinder und Schwiegereltern;

D. mit

D. mit Acht vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt

a) an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;

b) an Schwäger und Schwägerinnen;

c) an alle übrige Nichtverwandte ohne Unterschied.

Befreiungen.

Von der Erbschaftsabgabe befreit ist:

1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 50 Thaler Silbergeld nicht erreicht. Sind mehrere Theilnehmer an der Erbschaft vorhanden, so wird jeder einzelne Antheil nur dann versteuert, wenn derselbe 50 Thaler oder mehr beträgt;

2) jeder Anfall, welcher gelangt

a) an Aszendenten ohne Unterschied;

b) an Deszendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder nachfolgend durch solche legitimirt sind; auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Aszendenten keine Erbschaftsabgabe zu entrichten;

c) an überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen;

d) an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von 300 Thaler Kapital einschließlich;

e) an Kirchen, öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen; öffentliche Schulen und Universitäten;

f) an Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften zur Verwendung für die Ortsarmen;

g) an gemeinnützige Aktien-Baugesellschaften (Gesetz vom 2. März 1867., Gesetz-Samml. S. 385.);

h) an Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern diesen Unternehmungen die Befreiung von Erbschaftsabgaben in den Landestheilen, wo das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. gilt, oder in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen nach den bisherigen Bestimmungen zusteht oder künftig verliehen werden wird.

i) Im

i) Im Uebrigen werden alle in den Eingangs dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen bestehende Befreiungen von Erbschaftsabgaben, insbesondere auch alle gewissen Ständen, örtlichen Bezirken und den nur zum Vortheile einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten bewilligten Befreiungen aufgehoben. Wenn hiernach in einzelnen Fällen die Fortdauer der bisherigen Befreiungen in den gedachten Landestheilen zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von Unseren Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

k) Die in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 7. März 1822. gilt, noch außerdem bestehenden, nicht auf einen bestimmten Bezirk eingeschränkten Befreiungen vom Erbschaftsstempel auf die Entrichtung der Erbschaftsabgabe auszudehnen, ist der Finanzminister ermächtigt;

3) jeder Anfall, welcher in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienstleistungen besteht und auf die Dauer dieser Dienstleistungen beschränkt ist. Wird dagegen ein Kapital hinterlassen, dessen Zinsen auch nach vollendeter Dienstleistung einen Zuwachs für das Vermögen des Empfängers bilden, so bleibt diese letztwillige Zuwendung der Erbschaftsabgabe unterworfen.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).